

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 5

Artikel: Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hypothekarzinsen der Verlust des Hauses drohe, oder wenn der Verdienst wegen Einstellung der Materiallieferungen bei Zahlungsrückständen verunmöglicht würde. — Ausgeschlossen sind Gutsprachen oder Übernahme von Kosten, welche einem Schuldner nur die Unannehmlichkeiten der Betreibung ersparen.

Zum Schlusse seien noch einige Entscheide der kantonalen Armendirektion Zürich erwähnt:

„Das Bestehen alter Schulden bei genügendem Gegenwartseinkommen ist nicht gleichbedeutend mit Unterstützungsbedürftigkeit, auch dann nicht, wenn Verlustscheine vorliegen. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum gestattet das Auskommen ohne Armenhilfe. Das Schuldzahlen gehört nicht zu den Aufgaben der Armenpflege.“

„Wenn der Unterstützte ein Geschäft betrieb, kann nicht einfach auf Grund von Geschäftsschulden das Bestehen von Unterstützungsbedürftigkeit und unbegründeter Verzicht auf Unterstützung für die ganze Dauer des Betriebes angenommen werden. Die Aktiven, welche zur kritischen Zeit den Schulden gegenüberstanden, sind mit zu berücksichtigen.“

„Wenn trotz ausreichenden Verdienstes Schulden gemacht werden, so bildet das keinen Beweis für unbegründeten Verzicht.“

„Der Verzicht auf Armenunterstützung ist in den Verhältnissen nicht begründet, wenn er nur durch Bettel und Schuldenmachen bei ungenügendem Einkommen möglich wurde.“

Es wäre eine dankbare und zeitgemäße Aufgabe unserer Hofjuristen, dem Verhalten der Armenbehörden zu dieser Frage eine neue Prägung zu geben.

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

vom 29. September 1952 ersetzt jenes vom 25. Juni 1903, revidiert am 26. Juni 1920, und enthält in seinen 59 Artikeln eine Reihe wichtiger Neuerungen. Es trat am 1. Januar 1953 in Kraft und regelt den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes *von Gesetzes wegen* durch eheliche oder uneheliche Abstammung, Standesänderung und Heirat (Art. 1 bis 11) sowie Erwerb und Verlust durch *behördlichen Beschluß*: ordentliche Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, erleichterte Einbürgerung (Art. 12 bis 48).

Beachtung verdient vor allem Art. 9 in Verbindung mit Art. 58. Darnach können Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten wollen, ihr Schweizerbürgerrecht behalten, auch wenn sie die Nationalität ihres künftigen Mannes erwerben. Sie müssen zu diesem Zweck vor oder spätestens bei der Eheschließung eine diesbezügliche Willenserklärung unterzeichnen*. — Alle gebürtigen Schweizerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben, können während des ganzen Jahres 1953 ein Gesuch um kostenlose Wiedereinbürgerung stellen, obschon sie im Besitz eines ausländischen Bürgerrechtes sind. Dieses Gesuch ist an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu richten, das die nötigen Anweisungen veröffentlicht hat.

Gemäß Art. 18 erfolgt die *Wiedereinbürgerung* durch die Bundesbehörde und ist unentgeltlich. Nach Art. 19 können Frauen, die das Schweizerbürgerrecht verloren haben, wieder eingebürgert werden: a) wenn der Ehemann gestorben ist oder die Ehe ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben; b) wenn die Frau aus entschuld-baren Gründen die Beibehaltungserklärung nach Art. 9 nicht abgegeben hat; c) wenn die Frau staatenlos geworden ist.

* Das Nähere regelt ein Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate vom 30. Dezember 1952.

Wohnsitz in der Schweiz wird in diesen Fällen somit nicht mehr vorausgesetzt. Unmündige Kinder können, wenn sie in der Schweiz wohnen, gemäß Art. 20 in die Einbürgerung einbezogen werden. Ein im Ausland geborenes Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers verwirkt gemäß Art. 10 das Schweizerbürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es sich bis dahin nicht bei einer Schweizerbehörde gemeldet hat oder gemeldet wurde. Wer aus entschuldbaren Gründen diese Meldung oder eine entsprechende Erklärung unterlassen hat, kann gemäß Art. 21 wieder eingebürgert werden. Ebenso können aus dem Bürgerrecht Entlassene und deren Kinder wieder eingebürgert werden (Art. 22/23).

Die *erleichterte Einbürgerung* erfolgt durch die Bundesbehörde und ist unentgeltlich (Art. 26). Hier fallen in Betracht Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellen (Art. 27). Auch unmündige Kinder, deren Mutter bei der Heirat mit einem Ausländer oder bei der Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, können unter gewissen Bedingungen erleichtert eingebürgert werden (Näheres siehe Art. 28).

Nicht übersehen wird der Armenpfleger Art. 39 des Gesetzes, der wie folgt lautet: „Bei den Einbürgerungen nach den Art. 18 bis 28 übernimmt der Bund die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden während der ersten 10 Jahre erwachsenden Unterstützungskosten.“ Diese Art. 18 bis 28 betreffen die oben erwähnten Fälle der Wiedereinbürgerung und der erleichterten Einbürgerung.

Für die weiteren Einzelheiten sei der Leser verwiesen auf den bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern erhältlichen Gesetzestext und gegebenenfalls auf den Kommentar, wie er in der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 9. August 1951 enthalten ist (Bundesblatt Nr. 34 vom 23. August 1951). Zi.

Verbilligter Verkauf von BIRNEL

Im Frühjahr 1953 vertreibt die Schweizerische Winterhilfe in Zusammenarbeit mit der Eidg. Alkoholverwaltung BIRNEL zugunsten minderbemittelter Familien, gemeinnütziger Anstalten, Armenpflegen usw. Es handelt sich um ein Naturprodukt, das in hochkonzentrierter Form alles Wertvolle enthält, was Sonnenkraft im Laufe des Sommers in den Birnen hat heranreifen lassen. Was früher unter dem Namen „Birehung“ bekannt und geschätzt war, liegt nun im BIRNEL in vollkommenerer und geschmacklich reinerer Form vor. Ein Kilo BIRNEL enthält die Nährstoffe von 10 kg Birnen, so insbesondere 600 g Fruchtzucker. Sein biologischer und physiologischer Wert ist sehr hoch. Es nährt, stärkt, ist leicht verdaulich und reguliert den Stoffwechsel.

BIRNEL kann gebraucht werden wie Konfitüre aufs Brot. Es ist dickflüssig und sehr sparsam im Gebrauch. Müesli und Kompott, mit BIRNEL vermischt, geben eine äußerst beliebte Mahlzeit.

Da die Eidg. Alkoholverwaltung — zwecks Förderung einer gärungsfreien Obstverwertung — einen Verbilligungsbeitrag von durchschnittlich Fr. 1.— je kg gewährt, kann BIRNEL zum stark ermäßigten Preise von Fr. 1.50 je kg abgesetzt werden. Es ist erhältlich in Einheitspackungen zu folgenden Mindestquantitäten:

Ganze Kartons zu 10 Einzel-Kilo-Gläser	
Ganze Kartons zu 15 Einzel-Kilo-Gläser	Der Versand geschieht
2 Weißblech-Kessel zu 5 Kilo	franko Empfangsort
1 Weißblech-Kessel zu 12½ Kilo	

Für die Lieferung in Einzel-Kilo-Gläsern (das Glas ist später als Vorratsbehälter zu verwenden) muß je Glas 10 Rappen Mehrpreis verrechnet werden.

Bestellungen von BIRNEL (das Produkt ist im Handel nicht erhältlich) sind zu richten an: Schweizerische Winterhilfe, Zentralsekretariat, Clausiusstraße 3, Zürich 6. Tel. (051) 26 19 00), wo auch alle wünschbaren Auskünfte hinsichtlich Organisation und Verteilung gegeben werden.